

RS Vwgh 2000/12/13 98/04/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §66 Abs4;

VStG §24;

VStG §25 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/04/0276 E 20. Dezember 1994 RS 8 hier: betreffend AVG

Stammrechtssatz

Die den Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren treffende Mitwirkungspflicht (Hinweis Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens⁴, 844) enthebt die Behörde nicht ihrer aus dem Grundsatz der Amtswegigkeit erfließenden Pflicht, zunächst selbst - soweit sie es vermag - für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen. Eine "Außerstreitstellung" dergestalt, daß die Behörde aufgrund eines bestimmten Parteivorbringens zweckdienliche Ermittlungen überhaupt unterlassen könnte, ist dem Verwaltungsstrafverfahren fremd.

Schlagworte

Begründungspflicht
Manuduktionspflicht
Mitwirkungspflicht
Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der
Berufungsbehörde
Spruch des Berufungsbescheides
Beweismittel
Indizienbeweise
indirekter Beweis
Sachverhalt
Sachverhaltsfeststellung
Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998040105.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at